

Civilrechts-Streitigkeiten belangen wollen, in der Rolle als Beklagte, vor diesem Schiedsgericht Recht geben und nehmen.

§. 3. Will ein Mitglied des Vereins in der Rolle des Klägers die Sache, im Widerspruch mit dem Beklagten, welcher nicht dem Vereine angehört, nicht vor das Schiedsgericht bringen, so kann ihn der Beklagte durch Provokation nicht dazu nöthigen.

§. 4. Fremde und Einheimische, welche dem Vereine nicht angehören, können gleichwohl wegen buchhändlerischer Streitigkeiten auf das Schiedsgericht compromittiren, und das Schiedsgericht ist verbunden, die Sache anzunehmen.

Es versteht sich von selbst, daß diejenigen, welche das Schiedsgericht anrufen, dem Ausspruch desselben mit allen seinen Folgen unterworfen sind.

Ebenso hat derjenige, der als Kläger vor dem Schiedsgericht auftritt, wenn er auch sonst seiner richterlichen Gewalt nicht unterworfen ist, hinsichtlich aller Gegenansprüche des Beklagten vor diesem Schiedsgericht als Widerbeklagter Recht zu geben und sich die Entscheidung des Schiedsgerichts gefallen zu lassen.

§. 5. Entsteht Streit über die Competenz des Schiedsgerichts, so steht diesem Gericht selbst die Entscheidung darüber zu.

§. 6. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich vier Schiedsrichtern und einem Vorstand. Der Vorstand wird von den vier Schiedsrichtern und den vier Ersazmännern, unter denen der älteste die Wahlhandlung präsidiert, innerhalb acht Tagen von der Wahl des Schiedsgerichts an, mit absoluter Stimmenmehrheit in der Art gewählt, daß der Vorsitzende, im Falle der Stimmengleichheit, neben der einfachen auch eine entscheidende Stimme hat. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß alle acht Stimmführer gegenwärtig sind. Ein Mitglied des Vereins kann nicht Vorstand sein.

Die vier Schiedsrichter werden in der ordentlichen Versammlung nach relativer Stimmenmehrheit gewählt. Die Schiedsrichter sollen dem Stande der Buchhändler angehören; es darf aber auch Ein Kaufmann und Ein Jurist an die Stelle von Buchhändlern gewählt werden. Der Vorstand muß ein Rechtsgelehrter sein, und soll mindestens das Fakultäts-Examen, an dessen Stelle in neuerer Zeit die erste Dienstprüfung tritt, mit Erfolg bestanden haben.

§. 7. Diejenigen vier Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen haben, sind die Ersazmänner, und wenn deren in Folge der Wahl nicht etwa vier beständen, so ist diese Zahl durch eine eigene Wahl zu ergänzen.

§. 8. Das Schiedsgericht wird auf Ein Jahr gewählt, und jedes Vereinsmitglied muß die Stelle eines Schiedsrichters Einmal im Verlauf von drei Jahren annehmen. Die Belohnung der Richter geschieht am Schlusse des Jahres nach einem von der Versammlung zu fassenden Beschlusse aus den Sporteln, welche für die Enderkenntnisse angelegt werden.

§. 9. Für jedes Enderkenntniß wird eine Sportel nach der Norm des in Württemberg geltenden Sportelgesetzes angelegt. Es soll jedoch der höchste Ansat die Summe von 75 fl. nicht übersteigen.

§. 10. Die Klage wird mit den nöthigen Belegen und unter Benennung der in der Sache abzuhörenden Zeugen schriftlich und in doppelter Ausfertigung bei dem Vorstand

angebracht, welcher sie dem Beklagten, unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von acht und längstens dreißig Tagen, unter der Präjudiz zur schriftlichen Aeußerung mitzutheilen hat, daß im Versäumungsfall die in der Klage vorgebrachten Thatsachen als zugestanden angenommen werden.

§. 11. Ist der Streit auf diese Weise in seinen Hauptpunkten instruiert, so läßt der Vorstand die Akten bei den Schiedsrichtern sogleich cirkuliren, und diese haben dieselben spätestens am vierten Tage wieder an den Vorstand zurückzugeben.

§. 12. Hierauf hat der Vorstand die Sache vor die nächste Sitzung zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen. Die Parteien mit ihren Zeugen werden dazu schriftlich vorgeladen, und zwar der Kläger unter der Präjudiz des Verlustes der mündlichen Ausführung seines Rechts, und der Beklagte, wenn er mit der schriftlichen Beantwortung der Klage säumig gewesen ist (§. 10.), unter dem Präjudiz des Verlustes seiner thatsächlichen Einreden; wenn er aber die Klage beantwortet hat, unter dem Präjudiz, daß nach der Lage der Sache erkannt würde. Mittags 12 Uhr tritt das Präjudiz in Wirksamkeit, und das Erkenntniß wird noch in dieser Sitzung gefällt.

§. 13. Den Parteien ist erlaubt, Stellvertreter aufzustellen und sich gelehrter oder ungelehrter Beistände zu bedienen.

§. 14. Jede Partie hat das Recht, einen der Schiedsrichter (aber nicht den Vorstand) zu refusiren, an dessen Stelle der nächste Ersazmann eintritt. Dieß muß schriftlich und zwar auf dem Ladungsdekret bei Gelegenheit der Insinuation geschehen. Das Ladungsdekret, welches je in Einem Exemplar in der Hand jeder Partie bleibt, muß zu dem Ende die dießfallige Bestimmung und die Namen der Schiedsrichter und der Ersazmänner enthalten. Das amtliche Exemplar des Ladungsdekrets muß von den Parteien unterzeichnet und zu den Akten genommen werden. Die Insinuation geschieht im Falle einer verweigerten Unterschrift durch einen Notar.

§. 15. Die Sitzungen des Schiedsgerichts werden öffentlich gehalten, sofern nicht beide Parteien schon bei der Insinuation der Ladung sich ausdrücklich und schriftlich auf dem Ladungsdekret gegen die Oeffentlichkeit erklären. Die Verhandlungen sind durchaus mündlich.

§. 16. In der Regel hat jede Partie nur zwei Vorträge, und nur, wenn der Vorstand es zum Zwecke einer nähern Erläuterung factischer Umstände für nothwendig hält, kann er von der Regel abgehen und noch weitere Diskussion gestatten. Doch soll keine Partie über drei Mal das Wort erhalten.

§. 17. Der Vorstand schließt die Debatte, zieht sich mit den Schiedsrichtern sogleich in das Berathungszimmer zurück, resumirt den Fall und leitet eine kurze Berathung darüber ein, worauf die Schiedsrichter in der Reihenfolge des natürlichen Alters abstimmen. Die Stimmenmehrheit entscheidet, und der Vorstand hat nur im Falle der Stimmengleichheit eine Stimme.

§. 18. Sogleich nach erfolgter Abstimmung tritt das Schiedsgericht in das Sitzungszimmer und der Vorstand verkündet das Erkenntniß mit kurzen mündlichen Entscheidungsgründen. Das Erkenntniß wird schriftlich ausfertigt und,